

Repetitorium: **Allgemeines Verwaltungsrecht 5**

Sonderformen des Verwaltungsakts:

Zusage

Teilgenehmigung/Vorbescheid

Nebenbestimmungen und vorläufiger Verwaltungsakt.

Zur Einarbeitung und Vertiefung:

Waldhoff, JuS 2016, 959.

Klausur: Peine, KK, S. 142.

Repetitorium: **Allgemeines Verwaltungsrecht 6**

Besprechungsfall

Das Bundesland L vergibt Subventionen zur Förderung des Baus von Sozialwohnungen. Diese sind in einer Richtlinie geregelt. Danach erhalten Unternehmen Zuschüsse als Ausgleich für Mietpreiserhöhungen mit einer vorgeschriebenen Dauer von 20 Jahren. Nach diesem Zeitraum ist der Wohnungsbau für die Empfänger rentabel. Die konkrete Höhe der Förderung bemisst sich nach einem Haushaltstitel, der jährlich vom Landtag bewilligt wird. Er war in den letzten Jahren stets gleich hoch. Ein Anspruch auf Subventionierung ist ausgeschlossen. Ein Bewilligungsbescheid ist auf 10 Jahre zu befristen.

U hat vor 10 Jahren einen solchen Bescheid erhalten. Vor dessen Ablauf beschließt das Land aufgrund neuer Marktbeobachtungen, das bisherige Fördersystem umzustellen. Als U einen Fortsetzungsbescheid für weitere 10 Jahre beantragt, wird dies unter Hinweis auf das neue Förderprogramm und die geänderte Zielsetzung des Haushaltstitels abgelehnt. U beruft sich auf den Schutz seiner getätigten Investitionen, die nun unrentabel werden. Bislang sei stets eine solche Anschlussfinanzierung erfolgt. Er werde also ungleich behandelt. Die Behörde habe sich durch ihre bisherige Praxis und die Richtlinien selbst gebunden. Und sein früherer Bewilligungsbescheid habe sich auf die alten Richtlinien bezogen, die daher weiter anzuwenden seien.

Mit Aussicht auf Erfolg?

Welche Rechtsschutzform wäre maßgeblich?

(zur Vertiefung: Peine, Klausurenkurs im Verwaltungsrecht, Fall 9).

Zusicherung (§ 38 VwVfG): Zusage, einen bestimmten VA später zu erlassen oder zu unterlassen (auch: analog anwenden; zur Zusage BWVGH, BWVBI 1996, 14).

- Schriftform: hohes Maß an Bestimmtheit erforderlich (BVerwGE 74, 15).
- bei nachträgl. Änderung: kein Fortbestand der Zusage - Zusicherung begründet Vertrauensschutz, schränkt ihn aber zugleich ein (§ 38 Abs. 3 VwVfG).
- Anwendbarkeit einzelner Regelungen zum VA (§ 38 Abs. 2): Problem: Ist die Zusicherung ein VA? Ausführlich: BVerwGE 97, 323 (!).

Folie V/2

Vorbescheid. (§ 71 BauO): regelt einzelne Rechtsfragen abschließend.
(Teilbarkeit der Rechtsfragen: Bebauungsgenehmigung).

Teilgenehmigung (§ 76 BauO): genehmigt einzelne Vorhabenteile
(Teilbarkeit des Vorhabens)

Folie V/3

Befristung: macht Beginn oder Ende der Wirkungen von einem zeitlich bestimmten Ereignis abhängig.

Bedingung: macht Beginn oder Ende der Wirkungen von einem zeitlich unbestimmten Ereignis abhängig.

Folie VI/4

Bedingung: ändert Hauptbestimmung: aufschiebend, auflösend
Asuspendiert, zwingt aber nicht@.

Auflage: lässt Hauptbestimmung unverändert, selbst. Verfügung neben der Hauptverfügung, aber sinnlos, wenn es die Hauptverfügung nicht gibt. „zwingt, suspendiert aber nicht“.

Problem: „modifizierende Auflage“.

Isolierte Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen, Hauptrichtungen:

- alle NBen sind isoliert anfechtbar (wird heute verneint, da dann Inhalt der Hauptbestimmung verändert werden kann).
- Unterscheidung nach Art der Nebenbestimmung: Aufl. ja, Bedingung/Befristung nein: früher h.M.
- Unterscheidung nach der Hauptbestimmung: gebundene Entscheidung +; Ermessen -; hier können Rechtmäßigkeitsprobleme entstehen.
- isolierte Anfechtbarkeit nach rechtl. Teilbarkeit von Hauptbestimmung und Nebenbestimmung (dies ist wohl die Tendenz der Rechtsprechung).